

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2011.00680 vom 12. Januar 2011

ZH Verwaltungsgericht, 2011-01-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2011.00680

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2011.00680 du 12 janvier 2011

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2011.00680 del 12 gennaio 2011

Regeste

Kündigung | Zuständigkeit der Kammer (E. 1.2). Zulässigkeit befristeter Anstellungsverhältnisse nach § 13 Abs. 2 PG und § 3 Abs. 4 MBVO (E. 3.1). Die befristete Anstellung als Lehrbeauftragter wird mit dem Erwerb des Diploms für das Höhere Lehramt nicht automatisch zu einer unbefristeten Anstellung (E. 3.2). Der Voraussetzung von § 3 Abs. 4 MBVO, wonach für die (unbefristete) Anstellung als Mittelschullehrperson Unterrichtserfahrung von wenigstens einem Jahr vorausgesetzt wird, hat Ausbildungscharakter. Nach dieser Bestimmung ist Unterrichtserfahrung von mindestens einem Jahr voranzusetzen, wobei dem Ausbildungsstand und dem Anstellungspensum angemessen Rechnung zu tragen ist. Die befristete Verlängerung um ein Jahr erweist sich nicht als rechtsverletzend, da der Beschwerdeführer die bisherige Unterrichtstätigkeit vor Abschluss der Ausbildung leistete und seine bisherige Anstellung, hochgerechnet auf ein Jahr, nur einem Pensum von 12 Wochenstunden bzw. 54.5 % entsprach (E. 3.3). Ist von Anbeginn klar, dass die Anstellung nur für ein Schuljahr erfolgen wird, hat diese nach § 3 Abs. 5 MBVO befristet zu erfolgen (E. 3.4). Abweisung.

Erwägungen

E. 4

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen.

E. 5

Da der Streitwert der Beschwerde über Fr. 30'000.- liegt, besteht für die Parteien keine Kostenfreiheit (§ 65a Abs. 3 VRG). Die Gerichtskosten sind dem unterlegenen Beschwerdeführer aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 VRG). Eine Parteientschädigung ist dem Beschwerdeführer nicht zuzusprechen (§ 17 Abs. 2 VRG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.